

LANDESSTATUT

des

Bündnis für Oberösterreich

OFFEN – PARTEIFREI - UNABHÄNGIG

STAND Jänner 2017

www.bzoe.at
oberoesterreich@bzoe.at

INHALT

§1 Bündnis für Oberösterreich	4
1.1. Name	4
1.2. Sitz	4
1.3. Tätigkeitsbereich	4
1.4. Bündnisorganisationen	4
§ 2 Zweck	4
2.1. Grundsätze	4
2.2. Bündnispositionen	4
2.3. Bürgerbewegung	4
§ 3 Finanzierung	5
3.1. Grundsätzliches	5
3.2. Unterstützungsbeiträge	5
§ 4 Mitglieder	5
4.1. Bündnispartner/-innen	5
4.2. Aufnahme von Bündnispartnern/-innen	5
4.2.1 Aufnahmeantrag	5
4.2.2. Aufnahmeentscheidung	5
4.2.3. Beginn der Bündnispartnerschaft	5
4.3. Beendigung der Bündnispartnerschaft	5
4.3.1. Austritt	5
4.3.2. Ausschluss	5
4.3.3. Streichung	5
4.4. Rechte und Pflichten der Bündnispartner/-innen	6
§ 5 Organisation	6
5.1. Grundsätzliches	6
5.2. Wahlkreisorganisationen	6
5.2.1. Zusammensetzung	6
5.2.2. Entsendungsrechte	6
§ 6 Bündnisorgane	6
§ 7 Landeskonvent	6
7.1. Gründungskonvent	6
7.2. Grundsätzliches	7
7.3. Ordentlicher Landeskonvent	7
7.4. Außerordentlicher Landeskonvent	7
7.5. Beschlüsse	7
7.6. Durchführung	7
7.7. Aufgaben des Landeskonvents	7
§ 8 Bündnisobmann/-obfrau	7
8.1. Vertretungsbefugnis	7
8.2. Wahl	7

8.3.	Aufgaben des Bündnisobmannes/der-obfrau	8
8.4.	Teilnahmerecht	8
8.5.	Wahllisten	8
8.6.	Verhinderung/Vertretung	8
§ 9	Bündnisteam	8
9.1.	Mitglieder	8
9.2.	Finanzreferent/in	8
9.3.	Landesgeschäftsführer/in	8
9.4.	Ausschluss von Funktionären	9
§ 10	Rechnungsprüfer/-innen	9
10.1.	Bestellung	9
10.2.	Aufgaben	9
§ 11	Bündnisgericht	9
11.1.	Organisation	10
11.2.	Zuständigkeit	10
11.3.	Verfahren	10
11.4.	Anrufung	10
11.5.	Weisungsfreiheit	10
11.6.	Senate	10
11.7.	Befangenheit	10
§ 12	Abstimmungen und Wahlen	10
12.1.	Persönliches Stimmrecht	10
12.2.	Abstimmungen	10
12.3.	Wahlen	11
§ 13	Vertretung des Bündnisses	11
13.1.	Grundsätzliches	11
13.2.	Rechtsverbindliche Erklärungen	11
§ 14	Schlussbestimmungen	11
14.1.	Statutenauslegung	11
14.2.	Landesgeschäftsordnung	11
14.3.	Änderungen des Organisationsstatutes	11
14.4.	Geschäftsjahr	11
§ 15	Auflösung des Bündnisses	11
	Impressum	11

§ 1 BÜNDNIS FÜR OBERÖSTERREICH

1.1. Name

Das Bündnis führt den Namen:

Bündnis für Oberösterreich

1.2. Sitz

Der Sitz des Bündnisses ist in Leonding, Imbergstr. 30.

1.3. Tätigkeitsbereich

Das Bündnis ist im gesamten Bundesland Oberösterreich tätig.

1.4. Bündnisorganisation

In den Wahlkreisen (Wahlkreise nach der Nationalratswahlordnung) können nach Maßgabe dieser Statuten Wahlkreis- Bezirks- und Ortsorganisationen errichtet werden.

Soweit Wahlkreis-, Bezirks- und Ortsorganisationen entstehen, werden diese heißen:

Bündnis für und der Wahlkreis-, Bezirks- oder Ortsname

§ 2 ZWECK

2.1. Grundsätze

Zweck des Bündnisses ist die politische Zusammenarbeit gleichgesinnter Personen für ein demokratisches, unabhängiges und modernes Österreich.

**Bündnispartner/-innen bekennen sich zu einer
wertorientierten,
sozial-gerechten,
wirtschaftsfreundlichen,
heimatbewussten und
europäischen Politik,
in deren Mittelpunkt der Mensch steht.**

Näheres wird in den Bündnispositionen ausgeführt.

2.2. Bündnispositionen

Für die Tätigkeit des Bündnisses ist das vom Landeskonvent beschlossene Bündnisprogramm maßgebend.

2.3. Bürgerbewegung

Das Bündnis für Oberösterreich ist eine Bürgerbewegung zur Beteiligung an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung, sofern diese den demokratischen Grundsätzen der Republik Österreich und den Bündnispositionen entsprechen.

§ 3 FINANZIERUNG

3.1. Grundsätzliches

Die Finanzierung erfolgt durch Unterstützungsbeiträge der Bündnispartner/-innen, sonstige Zuwendungen, Bündnisveranstaltungen, aus anderen Tätigkeiten und aus dem Bündnisvermögen.

Die finanziellen Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung des Bündniszweckes entstehenden Kosten.

3.2. Unterstützungsbeiträge

Die Unterstützungsbeiträge und deren Ausgestaltung kann vom Bündnisteam festgesetzt werden.

§ 4 MITGLIEDER

4.1. Bündnispartner/-innen

Bündnispartner/-innen (Mitglieder) können Personen, Vereine oder Organisationen im Sinne des Parteiengesetzes werden, die sich zu den politischen Grundsätzen des Bündnisses bekennen und bereit sind, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Jedes Mitglied soll seine Rechte wahrnehmen und sich aktiv an der politischen Willensbildung beteiligen. Das Mindesteintrittsalter ist das vollendete 16. Lebensjahr.

4.2. Aufnahme von Bündnispartnern/-innen

4.2.1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Landesorganisation zu richten.

4.2.2. Über die Aufnahme als Bündnispartner/-innen entscheidet das Bündnisteam endgültig.

4.2.3. Die Bündnispartnerschaft beginnt nach der Aufnahme.

4.3. Beendigung der Bündnispartnerschaft

4.3.1. Die Bündnispartnerschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Personen, Ausschluss oder Streichung.

Der Austritt aus dem Bündnis für Oberösterreich kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich dem Bündnisteam anzuzeigen.

4.3.2. Ein Bündnispartner kann aus nachstehenden Gründen ausgeschlossen werden:

a) wenn das Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Bündnisses zu schädigen, den Zusammenhalt des Bündnisses zu gefährden und/oder den Bündniszielen Abbruch zu tun;

b) wenn Mitgliedspflichten grob oder beharrlich verletzt werden.

Der Ausschluss als Bündnispartner wird durch einen Beschluss des Bündnisteams ausgesprochen.

Für die Beschlussfassung über den Ausschluss ist eine einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bündnisteams erforderlich.

4.3.3. Die Streichung kann durch das Bündnisteam erfolgen, wenn der/die Bündnispartner/-in trotz schriftlicher Mahnung durch mindestens sechs Monate mit Unterstützungsbeiträgen im Rückstand ist.

4.4 Rechte und Pflichten der Bündnispartner/-partnerinnen

Die Bündnispartner/-innen haben das Recht auf volle Information und sich an Wahlen für die Organe des Bündnisses aktiv und passiv zu beteiligen. Weiters haben die Bündnispartner/-innen die Ziele und Positionen des Bündnisses zu unterstützen.

§ 5 ORGANISATION

5.1. Grundsätzliches

Das Bündnis für Oberösterreich gliedert sich grundsätzlich in die Landesorganisation und mögliche Wahlkreis-/Bezirks-/Ortsorganisationen.

Die Gliederung der Landesorganisation und der Wahlkreis-/Bezirks-/Ortsorganisationen erfolgt nach den Bestimmungen dieses Statutes, ebenso die Bestellung der willensbildenden Organe dieser Organisationen.

5.2. Wahlkreis-/Bezirks-/Ortsorganisationen

Die Gesamtheit der Bündnispartner/-innen eines Wahlkreises nach der Nationalratswahlordnung bildet die Wahlkreisorganisation. Ihre Organe sind der Wahlkreis-konvent, das Wahlkreisbündnisteam, der/die Wahlkreisbündnisobmann/-obfrau.

Die Wahlkreisorganisationen bzw. Bezirks- und Ortsorganisationen verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit und keine eigenen Statuten.

§ 6 BÜNDNISORGANE

Organe des „Bündnis für Oberösterreich“ auf Landesebene sind:

Landeskonvent	(§ 7)
Bündnisobmann/-obfrau	(§ 9)
Bündnisteam	(§ 10)
Rechnungsprüfer/-innen	(§ 12)
Bündnisgericht	(§ 13)

§ 7 LANDESKONVENT

7.1. Gründungskonvent

Im Gründungskonvent sind alle bis zu diesem Zeitpunkt vom Proponentenkomitee aufgenommenen Bündnispartner/-innen stimmberechtigt.

7.2. Grundsätzliches

Der Landeskonvent besteht aus sämtlichen Bündnis-Partnern und Partnerinnen.

7.3. Ordentlicher Landeskonvent

Der ordentliche Landeskonvent ist vom/von der Bündnisobmann/-obfrau mindestens alle drei Jahre einzuberufen.

Die Bündnispartner/-innen müssen mindestens vier Wochen vor dem Landeskonvent unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladungen verständigt werden. Der/die Bündnisobmann/-obfrau bestimmt Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung in Abstimmung mit dem Bündnisteam.

7.4. Außerordentlicher Landeskonvent

Ein außerordentlicher Landeskonvent kann vom/von der Bündnisobmann/-obfrau jederzeit aus besonderem Anlass unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden. Er muss einberufen und binnen vier Wochen abgehalten wer-

den, wenn dies das Bündnisteam beschließt oder wenn es von mindestens einem Drittel der Bündnispartner/-innen verlangt wird.

Wenn innerhalb der Frist von sechs bis zwei Monaten vor Wahlen (Gemeinderats- und Landtagswahlen in Oberösterreich sowie Nationalratswahlen) nicht ohnedies ein Landeskonvent stattgefunden hat, ist ein außerordentlicher Landeskonvent jedenfalls unter Einhaltung einer Frist von frühestens sechs bis spätestens zwei Monaten vor den Landtagswahlen einzuberufen.

7.5. Beschlüsse

Der Landeskonvent ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Bündnisdelegierten beschlussfähig. Wird dieses Präsenzquorum nicht erreicht, so ist der Landeskonvent um 30 Minuten zu vertagen. Danach ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Delegierten gegeben. Beschlüsse des Landeskonvents werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

7.6. Durchführung

Anträge und Wahlvorschläge für den ordentlichen und außerordentlichen Landeskonvent müssen mindestens zwei Wochen vor Abhaltung beim Bündnisteam schriftlich eingebracht werden. Kopien sämtlicher rechtzeitig eingebrachter Anträge sind am Landeskonvent aufzulegen und auf Verlangen an die Bündnispartner/-innen zu übermitteln.

Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge, Wahlvorschläge und in die Tagesordnung aufgenommene Verhandlungsgegenstände werden im Landeskonvent behandelt.

7.7. Aufgaben des Landeskonvents

Dem Landeskonvent obliegen nachstehende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Bündnisteams und der leitenden Bündnisfunktionäre
- b) Genehmigung der Jahresrechnungen
- c) Wahl des/der Bündnisobmannes/Obfrau
- d) Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/-innen
- e) Wahl der Stellvertreter/-innen
- f) Wahl der Mitglieder des Bündnisteams
- g) Beschlussfassung über ordentlich eingebrachte Anträge
- h) Beschlussfassung programmatischer Grundsätze/Bündnisprogramm
- i) Änderung des Organisationsstatutes
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Bündnisses

§ 8 BÜNDNISOBMANN/-OBFRAU

8.1. Vertretungsbefugnis

Der/Die Bündnisobmann/-obfrau vertritt das Bündnis für Oberösterreich nach außen und leitet alle Geschäfte des Bündnisses.

8.2. Wahl

Der/Die Bündnisobmann/-obfrau wird vom Landeskonvent bestehend aus den Bündnispartner/-innen des Bündnisses für Oberösterreich für drei Jahre gewählt. Er/Sie führt den Vorsitz im Bündnisteam, im Bündnisteam, Bündnisteam und im Landeskonvent.

Der Bündnisobmann/-obfrau kann einen geschäftsführenden Obmann/Obfrau bestellen.

8.3. Aufgaben des Bündnisobmannes/der Bündnisobfrau

Dem/Der Bündnisobmann/-obfrau obliegen nachstehende Aufgaben:

- a) Vertretung des Bündnisses nach außen
- b) Leitung der Landesorganisation
- c) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Bündnisteam
- d) Festsetzung, Ladung, Vorbereitung und Leitung des Landeskonventes
- e) Koordination möglicher Wahlkreis-, Bezirks- und Ortsorganisationen
- f) Aufsicht über die gesamte Bündnistätigkeit

8.4. Teilnahmerecht

Der/Die Bündnisobmann/-obfrau ist grundsätzlich berechtigt, bei allen Bündnisveranstaltungen und Sitzungen teilzunehmen.

8.5. Wahllisten

Der/Die Bündnisobmann/-obfrau hat das Recht bei der Erstellung von Kandidatenlisten für Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen im Einvernehmen mit dem Bündnisteam die Letztentscheidung zu treffen.

8.6. Verhinderung/Vertretung

Im Falle seiner Verhinderung bzw. seines Ausscheidens stehen die Befugnisse des Bündnisobmannes/-obfrau den gewählten Stellvertreter/-innen zu. Im Falle deren Verhinderung übt bis zur Einsetzung eines/einer neuen Bündnisobmannes/-obfrau durch den Landeskonvent das an Jahren älteste Mitglied des Bündnisteam vorläufig die Befugnisse des/der Bündnisobmannes/-obfrau aus.

§ 9 BÜNDNISTEAM

9.1. Das Bündnisteam besteht aus dem/der Bündnisobmann/-obfrau, den Stellvertreter/-innen, dem/der Finanzreferenten/-in und dem/der Landesgeschäftsführer/-in. Das Bündnisteam hat das Recht weitere Mitglieder in das Bündnisteam aufzunehmen. Die Mitglieder des Bündnisteam werden ebenfalls für drei Jahre gewählt. Das Bündnisteam führt gemeinsam die aktuellen Geschäfte und alle Aufgaben des Bündnisses.

9.2. Finanzreferent/in

Der/Die Finanzreferent/in ist vom Bündnisteam zu bestellen.

Dem/Der Finanzreferenten/in obliegt die Führung der Finanzgebarung des Bündnisses unter der Verantwortung und im Einvernehmen des/der Bündnisobmannes/-obfrau. Er/Sie hat dem Bündnisteam jährlich einen aktuellen Status mit Vermögensübersicht, Liquiditätsplanung und Saldenliste und jährlich einen Budgetplan rechtzeitig vorzulegen, sodass das Bündnisteam vor Beginn des Geschäftsjahres den Budgetplan beraten und beschließen kann.

9.3. Landesgeschäftsführer/in

Der/Die Landesgeschäftsführer/in (LGF) ist vom Bündnisteam zu bestellen. Der/Die LGF übernimmt operative und administrative Aufgaben, ist Protokollführer bei Sitzungen, Beratung und am Landeskonvent.

9.4. Ausschluss von Funktionären

Das Bündnisteam ist ermächtigt, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit Funktionäre des Bündnisses mit sofortiger Wirkung ihrer Ämter zu entheben, wenn deren Tätigkeit oder Verhalten geeignet ist, die Bündnisinteressen zu schädigen.

Im Falle des Ausschlusses oder einer Amtsenthebung ist das Bündnisteam berechtigt, die Aufgaben des Ausgeschlossenen selbst zu tätigen oder auf Mitglieder des Bündnisteams zu übertragen.

§ 10 RECHNUNGSPRÜFER/-INNEN

10.1. Bestellung

Das Bündnisteam wählt zwei Rechnungsprüfer/-innen und zwei Stellvertreter/-innen für drei Jahre. Diese dürfen dem Bündnisteam bzw. dem Bündnisteam nicht angehören.

10.2. Aufgaben

Die Rechnungsprüfer/-innen treten nach Bedarf und vor jedem Landeskonvent zusammen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung des Bündnisses und aller ihrer Organe und Untergliederungen. Ihnen obliegt es, jährlich einen schriftlichen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr zur ersten Sitzung des Bündnisteams im darauffolgenden Geschäftsjahr vorzulegen. Zu diesem Zwecke können sie von jedem Bündnisorgan und allen Funktionären die erforderlichen Aufklärungen verlangen.

Über festgestellte Mängel und die Ergebnisse der laufenden Kontrolle haben sie unverzüglich dem Bündnisteam zu berichten.

Dem Landeskonvent ist ein Revisionsbericht zu erstatten.

Auf Verlangen des/der Bündnisobmannes/-obfrau, des Bündnisteams oder des Bündnisteams haben die Rechnungsprüfer/-innen Sonderprüfungen vorzunehmen und unverzüglich zu berichten.

§ 11 BÜNDNISGERICHT

11.1. Organisation

Das Bündnisgericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/-innen und weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/-innen sollen erfahrene Juristen/Juristinnen sein.

Die Mitglieder des Bündnisgerichtes werden vom Bündnisteam für drei Jahre gewählt.

Mitglieder des Bündnisgerichtes dürfen nicht Mitglied eines anderen Bündnisorganes sein, jedoch ist bei Bedarf der Vorsitzende des Bündnisgerichtes oder einer seiner Stellvertreter zu Sitzungen des Bündnis- oder Bündnisteams einzuladen.

11.2. Zuständigkeit

Streitigkeiten zwischen Bündnispartnern und Bündnispartnerinnen, zwischen Bündnisorganisationen oder zwischen Bündnispartner/-innen und Bündnisorganisationen sind in Angelegenheiten politischer Arbeit im Bündnis durch das Bündnisgericht zu entscheiden.

Das Bündnisgericht entscheidet weiters über Beschwerden über die Verletzung dieses Statutes.

Das Bündnisgericht entscheidet weiters in letzter Instanz über Beschwerden eines Ausschlusses, einer Amtsenthebung, eines gänzlichen oder teilweisen Funktionsverbotes.

11.3. Verfahren

Das Bündnisgericht gibt sich selbst eine mit Mehrheit zu beschließende Verfahrensordnung. Die Verfahrensordnung ist vom Bündnisteam zu verlautbaren.

11.4. Anrufung

Zur Anrufung des Bündnisgerichtes im Rahmen seiner Zuständigkeit ist jeder/jede Bündnispartner/-in und jedes Bündnisorgan berechtigt.

Beschwerden, Berufungen und Anfechtungen sind schriftlich binnen vier Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung beim Bündnisgericht einzubringen.

11.5. Weisungsfreiheit

Das Bündnisgericht ist an Weisungen anderer Bündnisorgane nicht gebunden. Es fällt seine Entscheidungen unabhängig und endgültig. Seine Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen und zu begründen.

11.6. Senate

Das Bündnisgericht entscheidet in Dreier-Senaten. Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

11.7. Befangenheit

Mitglieder eines Dreier-Senates können wegen Befangenheit abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Bündnisgerichtes. Wird der Vorsitzende abgelehnt, so entscheidet darüber sein Stellvertreter bzw. der an Jahren älteste Richter.

§ 12 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

12.1. Persönliches Stimmrecht

Das Stimmrecht in den Bündnisorganen kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung bzw. Übertragung ist unzulässig. Jeder Stimmberechtigte hat auch bei mehreren Funktionen nur eine Stimme.

Eine schriftliche oder elektronische Abstimmung ist grundsätzlich möglich.

12.2. Abstimmungen

Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden ist geheim mittels Stimmzettel oder sonst auf eine besondere Weise abzustimmen.

12.3. Wahlen

Wahlen sind grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Auf Verlangen von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Bündnispartner/-innen kann offen gewählt werden.

Die weiteren Wahlgrundsätze und Wahlverfahren werden von der Bündnisgeschäftsordnung geregelt.

§ 13 VERTRETUNG DES BÜNDNISSES

13.1. Grundsätzliches

Das Bündnis für Oberösterreich wird durch den/die Bündnisobmann/-obfrau in allen Angelegenheiten nach außen vertreten. Im Falle der Verhinderung werden die Geschäfte von den gewählten Stellvertretern, im Falle deren Verhinderung, vom an Jahren ältesten Mitglied des Bündnisteam geführt.

13.2. Rechtsverbindliche Erklärungen

Rechtsverbindliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Ausfertigungen müssen durch den/die Bündnisobmann/-obfrau unterzeichnet werden. Im Falle der Verhinderung kann ein/eine gewählter Stellvertreter/-in zeichnen.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1. Statutenauslegung

Das vorliegende Statut ist so auszulegen und anzuwenden, dass die größtmögliche Handlungsfähigkeit der Bündnisorgane gewährleistet ist.

14.2. Landesgeschäftsordnung

Soweit in diesem Organisationsstatut nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Bündnisgeschäftsordnung in Ergänzung des Statutes, die vom Bündnisteam beschlossen wird.

14.3. Änderung des Organisationsstatutes

Änderungen des Organisationsstatutes sind ausschließlich dem Landeskonvent vorbehalten.

14.4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15 AUFLÖSUNG DES BÜNDNISSES

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Bündnisses wird das Bündnisvermögen vom Tage der Auflösung an von einem dreiköpfigen Treuhänderausschuss verwaltet, der nach der Fassung des Auflösungsbeschlusses vom Bündnisteam zu wählen ist. Falls der Landeskonvent, welcher die Auflösung des Bündnisses mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen hat, keine Verfügung über das Parteivermögen getroffen hat, entscheidet der Treuhänderausschuss unter der Vorgabe der Zuführung der Mittel an eine mildtätige Organisation.